

**II-5553 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode**



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
MAG. VIKTOR KLIMA

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 713 78 76
DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 5906/3-4/92

2383/AB

1992-04-10

zu 2487 IJ

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.
Dr. Gaigg und Kollegen vom 27. Februar 1992,
Zl. 2487/J-NR/1992 "schikanöse Behandlung der
Firma Ing. Günther Schmidbauer GmbH durch die
Fernmeldebehörden"

Zum Motiventeil der Anfrage:

Vorweg darf festgestellt werden, daß das Unternehmen Ing. Günther Schmidbauer GmbH in Linz sich seit längerer Zeit immer wieder mit solchen Funkgeräten befaßt, die es technisch ermöglichen, fremde Funkgespräche abzuhören bzw. gezielt zu stören. Aus diesem Grund ist es zu wiederholten Beanstandungen dieses Unternehmens durch die Funküberwachung und die Fernmeldebehörde gekommen; hiebei hat sich die Firma Schmidbauer aber allen Vernunftargumenten gegenüber unaufgeschlossen gezeigt und in der Folge auch eine Reihe von Rechtsmittelverfahren angestrengt. Die in der Anfrage enthaltene Behauptung, die Post wolle die Firma Schmidbauer als Mitbewerber vom Markt verdrängen, entbehrt schon deswegen jeder Grundlage, weil die Post keine Amateurfunkgeräte einführt, herstellt oder vertreibt; bezüglich des Amateurfunks hat die Post vielmehr ausschließlich behördliche Funktion.

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

"Welche wichtigen sachlichen Gründe haben dazu geführt, daß die Generaldirektion für die Post und Telegraphenverwaltung als Fernmeldebehörde II. Instanz die Frist in den Bescheidfällen GZ 38 325-7/90, 52/074-7/1990, GZ 52/074-7/90 und GZ 52/074-7/1990 versäumt hat?"

Die Fristversäumnis ist auf den vermehrten Anfall von komplexen Geschäftsfällen bei anhaltend knapper Personalgestion zurückzuführen.

Zu Frage 2:

"Welche wichtigen sachlichen Gründe sind dafür maßgeblich, daß die Generaldirektion der Post und Telegraphenverwaltung die vom Verwaltungsgerichtshof aufgetragene dreimonatige Frist zur Nachholung des Berufungsbescheides neuerlich nicht eingehalten hat und einen Antrag um weitere Verlängerung gestellt hat?"

Die Berufungsbehörde hat von der rechtlichen Möglichkeit einer Verlängerung der Entscheidungsfrist gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 des VwGG Gebrauch gemacht; dem betreffenden Antrag hat der Verwaltungsgerichtshof stattgegeben.

Zu den Fragen 3 und 4:

"Welche wichtigen sachlichen Gründe haben die Fernmeldebehörde I. Instanz veranlaßt, mit Bescheid vom 25.4.1991 GZ 26207-7/91 für bereits bestehende Vertriebsbewilligungen nachträglich Auflagen anzuordnen?"

Welche rechtlichen Grundlagen werden seitens der Fernmeldebehörde I. Instanz für diese nachträgliche Anordnung von Auflagen für bestehende Vertriebsbewilligungen als gesichert angesehen?"

Zur nachträglichen Vorschreibung von Auflagen anlässlich einer Erweiterung der Bewilligung um drei neue Gerätetypen sah sich die Fernmeldebehörde I. Instanz im Interesse technischer und betrieblicher Belange auf Grund der wiederholten Beanstandungen der Firma Schmidbauer veranlaßt; Rechtsgrundlage hierfür ist § 19 der gemäß Bundesgesetz BGBl.Nr. 267/1972 auf Gesetzesstufe stehenden Verordnung über Privatfernmeldeanlagen, BGBl.Nr. 239/1961.

- 3 -

Zu Frage 5:

"Welche gesicherten rechtlichen Grundlagen werden seitens der Fernmeldebehörde I. Instanz als gesicherte Grundlage für den Bescheid vom 23.12.1991, GZ 78779-7/91, mit dem der Firma Schmidbauer sämtliche rechtskräftigen Einfuhr- und Vertriebsbewilligungen zur Gänze widerrufen und eine aufschiebende Wirkung aberkannt wurde, geltend gemacht?"

Als Rechtsgrundlagen für den zitierten Bescheid hat die Fernmeldebehörde I. Instanz die Bestimmungen des § 20 Abs. 1 lit. b und Abs. 3 lit. c der zu Frage 4 zitierten Verordnung über Privatfernmeldeanlagen sowie § 64 Abs. 2 AVG geltend gemacht.

Zu Frage 6:

"Welche gesicherten rechtlichen Grundlagen werden von der Fernmeldebehörde I. Instanz geltend gemacht, um die Beschlagnahmen bei Kunden der Firma Schmidbauer zu rechtfertigen?"

Die Beschlagnahme einer Fernmelde- bzw. Funkanlage hat ihre Rechtsgrundlage in § 39 des VStG in Verbindung mit den §§ 26 und 28 des Fernmeldegesetzes.

Zu Frage 7:

"Welche gesicherten rechtlichen Grundlagen werden von der Fernmeldebehörde I. Instanz geltend gemacht, um die am 17.12.1991 durchgeführte Rücksendung eines an die Firma Schmidbauer gerichteten Paketes an den Absender ohne Verständigung des Empfängers seitens der Post zu rechtfertigen?"

Die Fernmeldebehörde I. Instanz hat die Rücksendung eines an die Firma Schmidbauer gerichteten Paketes weder durchgeführt noch veranlaßt. Im Zusammenhang mit der Firma Schmidbauer war die genannte Behörde in der fraglichen Zeit (Dezember 1991) lediglich mit einer Anfrage des Zollamtes Linz betreffend die Frage zulässiger Frequenzbereiche befaßt.

Zu den Fragen 8 und 9:

"Sind Sie bereit, in den anhängigen Verfahren dafür zu sorgen, daß die Fernmeldebehörde II. Instanz die Berufungsbescheide so rasch wie möglich ausfolgt?"

Wenn nein, warum nicht?"

- 4 -

Die betreffenden Rechtsmittelverfahren stehen kurz vor dem Abschluß.

Zu Frage 10:

"Bis wann wird das neue im Arbeitsübereinkommen vereinbarte Telekommunikationsrecht vorliegen?"

Die Vorlage eines Entwurfes des neuen Telekommunikationsrechts wird sich an der im Arbeitsübereinkommen gegebenen Zielsetzung "bis 1992" orientieren.

Zu Frage 11:

"Wird es im neuen Telekommunikationsrecht eine klare Trennung zwischen den hoheitlichen Aufgaben der Post und der Geschäftstätigkeit der Post geben?"

Über die bereits jetzt bestehende funktionelle Trennung von behördlichen und betrieblichen Aufgaben hinaus wird es im neuen Telekommunikationsrecht auch eine organisatorische Trennung dieser beiden Bereiche geben.

Zu den Fragen 12, 13, 14 und 15:

"Ist im BVA 1992 Vorsorge für allenfalls notwendige Amtshaftungen gegenüber der Fa. Schmidbauer getroffen worden?"

Wenn nein, wie sollen allenfalls entstehende Amtshaftungen bedeckt werden?

Werden Sie, sofern es zu Amtshaftungen kommt, Regreßansprüche gegen die verantwortlichen Bediensteten der Post geltend machen?

Wenn nein, warum nicht?"

Aufgrund der vorliegenden Sach- und Rechtslage sind in der Angelegenheit der Firma Schmidbauer keinerlei Voraussetzungen für eine Amtshaftung gegeben.

Wien, am 9. April 1992

Der Bundesminister

